

**Erste Änderung der Neufassung der Satzung
des Gewässerunterhaltungsverbandes
„Kremitz-Neugraben“**

Bekanntmachung
des Ministeriums für Landwirtschaft,
Umwelt und Klimaschutz
Vom 9. Juni 2021

Auf Grund des § 58 Absatz 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hat das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz als Verbandsaufsichtsbehörde am 19. Mai 2021 die nachfolgende Erste Änderung der Neufassung der Satzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“, die in der Verbandsversammlung am 18. Februar 2021 beschlossen wurde, genehmigt (Gesch.-Z.: 6-0448/6+16#162839/2021).

Die Erste Änderung der Neufassung der Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

Potsdam, den 9. Juni 2021

Im Auftrag

Axel Loger
Referatsleiter

**Erste Änderung der Neufassung der Satzung
des Gewässerunterhaltungsverbandes
„Kremitz-Neugraben“**

I.

Artikel 1

Änderung der Neufassung der Verbandssatzung

Die Neufassung der Satzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“ vom 27. August 2018 (ABl. S. 895) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 1 wird nach den Wörtern „des Liebenwerdaer-Wahrenbrücker-Binnengrabens (Gewässerkennzahl: 53854)“ eine Leerzeile eingefügt.
2. Dem § 6 Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Einteilung des Verbandsgebiets in Schaubezirke ist gemäß § 31 bekanntzumachen.“
3. In § 7 Absatz 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „periodisch erscheinenden Zeitung“ die Wörter „sowie auf der Internetpräsenz des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben““ eingefügt.

4. In § 9 Satz 1 werden nach den Wörtern „Nummer 1“ die Wörter „und 3“ eingefügt.

5. Dem § 11 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren (Umlaufverfahren) gefasst werden, wenn innerhalb einer Frist von einer Woche nach Zugang der Beschlussvorlage nicht ein Drittel der Verbandsmitglieder der Verfahrensart widerspricht und die Vorlage nach einer weiteren Woche die erforderliche Mehrheit der Stimmen gemäß § 12 Absatz 4 Satz 1 erhält.“

6. § 12 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Verbandsmitglieder haben in der Verbandsversammlung Antrags- und Stimmrecht. Die Übertragung des Antrags- und Stimmrechts auf ein anderes Verbandsmitglied ist nicht zulässig. Abweichend davon können sich Mitglieder gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 2 und 4 durch ein anderes Mitglied gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 2 und 4 vertreten lassen. Ein Mitglied nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 und 4 darf jeweils nur ein anderes Mitglied vertreten. Sind Mitglieder nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 und 4 geschäftsunfähige oder juristische Personen, üben sie durch ihre gesetzlichen Vertreter das Antrags- und Stimmrecht aus. Bei Eigentümergemeinschaften kann ein Miteigentümer bei Vorliegen der Vollmacht die anderen Miteigentümer vertreten.“

7. In § 13 Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Berufe“ die Wörter „und Angestellte des Verbandes“ eingefügt.

8. In § 16 Absatz 2 Nummer 8 werden vor den Wörtern „die Einstellung“ die Wörter „die Bestellung eines Geschäftsführers sowie über“ eingefügt.

9. Dem § 20 Absatz 1 werden nach dem ersten Satz folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Der Geschäftsführer hat das Recht auf Teilnahme an der Verbandsversammlung und an den Sitzungen des Vorstands. Ihm steht dort das Rederecht gemäß der jeweiligen Geschäftsordnung zu.“

10. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 Buchstabe a wird das Wort „des Jahresflächenbeitrages“ durch die Wörter „der differenzierten Beitragssätze“ ersetzt.

b) Absatz 5 Buchstabe e wird wie folgt gefasst:

„e) die Festsetzung der zulässigen Höhe außer- und überplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen und die Festsetzung einer Erheblichkeitsschwelle für außer- und überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen.“

c) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Der Verband hat gemäß § 6 Absatz 4 GUVG angemessene Rücklagen zur Sicherung des Haushaltes zu bilden.“

11. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Ausgaben“ durch die Wörter „Aufwendungen und Auszahlungen“ ersetzt.

b) In Absatz 1 wird der Verweis auf „§ 9 Nummer 4“ durch den Verweis „§ 10 Nummer 4“ ersetzt.

c) In Absatz 1 Nummer 2 wird das Wort „Ausgaben“ durch die Wörter „Aufwendungen und Auszahlungen“ ersetzt.

d) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Außer- und überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen dürfen nur vorgenommen werden, wenn der Verband zur Zahlung verpflichtet ist oder ein Zahlungsaufschub für den Verband wesentliche Nachteile nach sich ziehen würde und die zulässige Höhe der außer- und überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nicht überschritten wird.“

12. In § 26 Absatz 4 wird das Wort „März“ durch das Wort „April“ ersetzt.

13. § 27 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Beitragslast für die Erfüllung der Aufgabe gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 bestimmt sich gemäß § 80 Absatz 1 Satz 1 BbgWG nach der Größe der Flächen, mit denen die Mitglieder am Verbandsgebiet beteiligt sind und nach der Nutzungsartengruppe, der die Flächen im Liegenschaftskataster zugeordnet sind; das Nähere regelt die auf Grund des § 80 Absatz 1a BbgWG erlassene Rechtsverordnung.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Erste Änderung der Neufassung der Verbandssatzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“ tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

Ausgefertigt: Wiederau, den 31. Mai 2021

Andreas Claus Reiner Wäsche Sandro Bader
(Verbandsvorsteher) (Verbandsmitglied) (Geschäftsführer)